

21.04.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

A Problem

Im Zuge der zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie angeordneten oder tatsächlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens ergeben sich auch Besonderheiten im Dienstbetrieb in den einzelnen Dienststellen. Dies betrifft auch die regelmäßigen Sitzungen der Personalvertretungen sowie des Gremiums gemäß § 48 Abs. 5 LRiStaG.

§ 33 Absatz 1 LPVG bestimmt, dass Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Damit geht das LPVG grundsätzlich von einer Präsenzpflicht der Personalratsmitglieder aus. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, wurde bereits durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts bis zum 30.06.2021 die Beschlussfassung durch Umlaufverfahren oder elektronische Abstimmung ermöglicht. Dafür war eine temporäre Änderung des § 33 LPVG geboten und es wurde in dieser Norm folgender Absatz 3 angefügt:

„Längstens bis zum 30. Juni 2021 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.“

§ 48 Absatz 5 Satz 5 und 6 LRiStaG bestimmen, dass die Beschlussfassung des gemeinsamen Gremiums gemäß § 48 Absatz 5 Satz 1 LRiStaG der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen bedarf, wobei eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen ist. In Anlehnung an die befristete Änderung des § 33 LPVG wurde durch Artikel 20 des vorgenannten Gesetzes auch für Richterververtretungen eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Danach ist abweichend von Satz eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Zudem kann die Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden. Diese Regelungen wurden zuletzt bis zum 30.06.2021 verlängert.

Durch die aufgetretenen Virusmutationen hat sich die Pandemielage insoweit wieder drastisch verschlechtert, als der weitere Verlauf der Pandemie nicht vorhersehbar ist. Ob sich die Situation durch die fortschreitende Impfung der Bevölkerung bis zum 30.06.2021 entscheidend ändert, ist ebenfalls noch nicht absehbar. Von Seiten der Personalvertretungen wurde die Befürchtung geäußert, dass auch nach dem 30.06.2021 Präsenzsitzungen der

Datum des Originals: 20.04.2021/Ausgegeben: 22.04.2021

Personalvertretungen auf Grund der dann aktuellen Pandemielage nicht möglich oder aus Fürsorgegesichtspunkten nicht angezeigt seien. Eine arbeitsfähige Personalvertretung ist für die Arbeit in den Dienststellen jedoch unerlässlich ist. Entsprechendes gilt für das Gremium nach § 48 Abs. 5 LRiStaG.

B Lösung

Die befristet geltenden Regelungen des § 33 Absatz 3 LPVG NRW und des § 48 Abs. 5 Satz 9 und 10 LRiStaG, die sich bewährt haben, werden daher bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Zugleich wird eine Forderung der gewerkschaftlichen Spitzenverbände aus der Verbändeanhörung nach einer Klarstellung des sich aus § 33 Absatz 3 LPVG ergebenden Problems der ordnungsgemäßen Protokollierung der Teilnahme an der virtuell durchgeführten Personalratssitzungen erfüllt. § 37 Absatz 1 wird entsprechend ergänzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Verlängerung der bestehenden Regelungen entstehen keine Kosten. Die Änderung des § 37 LPVG verursacht keine Kosten, da kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Befristung

Das zu ändernde Gesetz ist nicht befristet, daher enthält auch der vorliegende Gesetzentwurf keine Befristungsregelung.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Artikel 1

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 3 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

2. Dem § 37 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt eine Beschlussfassung des Personalrats gemäß § 33 Absatz 3, stellt die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt sie in die Anwesenheitsliste ein.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -

§ 33

(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) Längstens bis zum 30. Juni 2021 gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.

§ 37

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Personalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Hat die Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Das gleiche gilt für Beauftragte von Gewerkschaften, die an der Sitzung teilgenommen haben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

Artikel 2 **Änderung des Landesrichter- und** **Staatsanwältegesetzes**

Richter- und Staatsanwältegesetz für das **Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter-** **und Staatsanwältegesetz – LRiStaG)**

§ 48

Beteiligung an gemeinsamen Angelegenheiten

(1) Sind an einer allgemeinen oder sozialen Angelegenheit der Richter- oder Staatsanwaltschaftsrat und der Personalrat gemeinsam beteiligt (gemeinsame Angelegenheit), so beraten und beschließen beide in einer gemeinsamen Sitzung, an der die Mitglieder des Personalrats und eine nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmte Zahl von entsandten Mitgliedern des Richter- oder Staatsanwaltschaftsrats teilnehmen.

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richter- oder Staatsanwaltschaftsrats verhält sich zu der Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltschaftsrat Wahlberechtigten wie die Zahl der Mitglieder des Personalrats zu der Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten. Jedoch entsendet der Richter- oder Staatsanwaltschaftsrat mindestens die einem Fünftel der Mitglieder des Personalrats entsprechende Zahl. Besteht der Personalrat nur aus einer Person, so tritt ein Mitglied des Richter- oder Staatsanwaltschaftsrats zur Beschlussfassung zum Personalrat hinzu. Maßgeblich für die Zahl der Wahlberechtigten nach Satz 1 ist diejenige am Wahltag.

(3) Ist die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltschaftsrat Wahlberechtigten und die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten gleich groß, so treten beide Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vertretungen sollen die Person, die den Vorsitz

führt, im Einvernehmen bestimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zahl der zum Richter- oder Staatsanwaltsrat Wahlberechtigten größer ist als die Zahl der zum Personalrat Wahlberechtigten; in diesem Fall führt den Vorsitz die vorsitzende Person des Richter- oder Staatsanwaltsrats.

(4) Für den Bezirksrichter- und Bezirksstaatsanwaltsrat gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Sind an einer Angelegenheit Haupttribunal, Hauptstaatsanwaltsrat und Hauptpersonalrat oder einzelne dieser Vertretungen gemeinsam beteiligt, so treten die jeweils betroffenen Vertretungen zusammen; sie beraten und beschließen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Jede Vertretung hat je 200 zu der Vertretung Wahlberechtigte aus dem jeweils betroffenen Gerichtszweig eine Stimme; gleiches gilt für den Bereich der Staatsanwaltschaft. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Jede Vertretung hat mindestens eine Stimme. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen. Die Stimmabgabe kann durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Den Vorsitz führt die vorsitzende Person der Vertretung, die die größte Zahl der zu der Vertretung Wahlberechtigten vertritt. Auf Verlangen einer Vertretung ist die Maßnahme vor der Beschlussfassung zwischen dem Justizministerium und den betroffenen Vertretungen mit dem Ziel einer Verständigung in einer gemeinsamen Sitzung innerhalb von zwei Wochen zu erörtern. Abweichend von Satz 6 ist bis zum 30. Juni 2021 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 kann bis zum 30. Juni 2021 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden.

(6) Die Dienststelle unterrichtet die jeweils betroffene Vertretung von der beabsichtigten Maßnahme. Die Frist für die Mitteilung der

In § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GV. NRW. S. 290) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.

Entscheidung nach § 66 Absatz 2, § 69 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes, § 23 Absatz 2 oder § 26 Absatz 2 beginnt, wenn allen beteiligten Vertretungen der Antrag zugegangen ist. Die vorsitzenden Personen der betroffenen Vertretungen bestimmen den Termin der gemeinsamen Sitzung im Einvernehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt den Termin die vorsitzende Person, die in der gemeinsamen Sitzung den Vorsitz führt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Einschränkungen und Besonderheiten im Dienstbetrieb im Rahmen der Pandemiebekämpfung ist es nicht möglich, dass Sitzungen wie gewohnt durchgängig in Präsenz stattfinden können. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, wurde zur Klarstellung durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts eine befristete Änderung des § 33 LPVG NRW vorgenommen. Parallel dazu wurde durch Art. 20 des vom Landtag am 14.04.2020 verabschiedeten Gesetzes auch für Richterververtretungen eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Durch Art. 6 des am 25.11.2020 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen wurden diese Vorschriften bis zum 30.06.2021 befristet verlängert.

Beide Regelungen sollen nun bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1

zu Nummer 1

§ 33 Absatz 1 LPVG NRW bestimmt, dass die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Damit geht das LPVG NRW grundsätzlich von einer Präsenzpflcht der Personalratsmitglieder aus. Zwar schließt z. B. die Rechtsprechung zu einer gleichlautenden Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses nicht aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts eine befristete Änderung des § 33 LPVG NRW vorgenommen. § 33 Absatz 3 LPVG NRW sieht vor, dass längstens bis zum 30.06.2021 Beschlüsse auch dann wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind. Insbesondere aufgrund der derzeit auftretenden Virusmutationen ist nicht absehbar, ob zeitnah wieder Präsenzsitzungen der Personalräte stattfinden können. Vor diesem Hintergrund soll die befristete Regelung des § 33 Absatz 3 LPVG NRW bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

zu Nummer 2

In § 37 Absatz 1 LPVG ist vorgesehen, dass sich jeder Teilnehmer an einer Personalratssitzung in eine der Sitzungsniederschrift beizufügenden Teilnehmerliste eigenhändig einträgt. Diese eigenhändige Eintragung ist bei einer Personalratssitzung, die in Anwendung von § 33 Absatz 3 LPVG durchgeführt wird, so nicht möglich. § 37 Absatz 1 LPVG wird zur Klarstellung entsprechend ergänzt.

zu Artikel 2

§ 48 Absatz 5 Satz 5 und 6 LRiStaG bestimmen, dass die Beschlussfassung des gemeinsamen Gremiums gemäß § 48 Absatz 5 Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der jeweils betroffenen Vertretungen bedarf, wobei eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen ist. In Anlehnung an die befristete Änderung des § 33 LPVG wurde auch für Richterververtretungen

eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Danach ist abweichend von Satz 6 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Zudem kann die Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden. Diese Regelung wurde zuletzt bis zum 30.06.2021 verlängert. Aufgrund der derzeit auftretenden Virusmutationen ist nicht absehbar, wann Sitzungen des gemeinsamen Gremiums nach § 48 Absatz 5 LRiStaG wieder in Präsenz durchgeführt werden können. Mit Blick darauf sollen die befristeten Regelungen des § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.